

## **Haftung des Vorstandes für Steuerschulden des Vereins**

Es sollte sich mittlerweile auch bei Schachvereinen herumgesprochen haben, dass der Vorstand des e. V. grundsätzlich auch persönlich mit dem Privatvermögen für Steuerschulden des Vereins haftet. Wer Vorstand ist, ergibt sich aus der Satzung des Vereins.

### **Wer muss mit seiner Haftung rechnen?**

Das Finanzamt kann sich unter mehreren haftenden Vorstandsmitgliedern ein einziges aussuchen und dieses in Regress nehmen. In der Regel wird das Finanzamt sich den Wohlhabendsten auswählen.

### **Haftung nur bei Verschulden:**

Grundsätzlich haften die Vereinsvorstände nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für die Erfüllung steuerlicher Pflichten. Bei leichter Fahrlässigkeit tritt keine Haftung ein. In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit sehr verschwommen. Sehr schnell ist die Rechtsprechung bei grober Fahrlässigkeit angelangt. Es gilt nämlich der Grundsatz, dass Vorstände sich informieren und erkundigen müssen. Wenn sie dies nicht tun, handeln sie immer grob fahrlässig, weil sie der Erkundungspflicht nicht nachgekommen sind.

### **Zusammenfassung:**

Ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH (BFH, Urteil vom 23.06.1998 – VII R 4/98, BStBl 1998 II 761).

Sind mehrere gesetzliche Vertreter eines Vereins bestellt, so trifft jeden von ihnen die Pflicht zur Geschäftsführung im Ganzen (BFH, wie vor).

Bei einer Verteilung der Geschäfte auf mehrere Vorstandsmitglieder kann die Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitglieds für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten, die diesem nicht zugewiesen ist, zwar nicht aufgehoben, aber begrenzt werden. Dies erfordert aber eine vorweg getroffene, eindeutige und deshalb schriftliche Klarstellung, welches Vorstandsmitglied für welchen Bereich zuständig ist und gilt nur insoweit und so lange, als kein Anlass besteht, an der exakten Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen durch das hierfür zuständige Vorstandsmitglied zu zweifeln (BFH, wie vor).

Zeichnet sich die nahende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Vereins ab, so ist jeder gesetzliche Vertreter verpflichtet, sich um die Gesamtbelange des Vereins zu kümmern (BFH, wie vor).

Sind dem zweiten Vorsitzenden eines Vereins dessen Liquiditätsschwierigkeiten bekannt, wird eine von vornherein schriftliche vereinbarte Aufgabenverteilung dahingehend, dass die steuerlichen Verpflichtungen der erste Vorsitzende wahrzunehmen hat, hinfällig und es gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortlichkeit. In diesem Fall ist der zweite Vorsitzende zur Überwachung und Nachprüfung der Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen des Vereins durch den ersten Vorsitzenden verpflichtet (BFH, Beschluss vom 21.08.2000 – VII B 260/99, BFH/NV 2001,413).

### **Einschränkung des Haftungsrisikos durch Ressortteilung?**

Wenn in einem Verein die vertretungsberechtigten Vorstände sich ihre Arbeit teilen, indem zum Beispiel einer für die Mitgliederwerbung, ein anderer für den rein sportlichen Bereich und ein dritter für das Finanzwesen zuständig ist, dann stellt sich die Frage, ob wirklich alle für die Steuerhaftung in Frage kommen oder ob hierdurch das Haftungsrisiko auf den Finanzausführenden beschränkt werden kann. Der Bundesfinanzhof hat dies grundsätzlich bejaht, gleichzeitig aber auch die Hürden für eine solche Risikobegrenzung sehr hoch gelegt. Eine derartige Ressortteilung ist auch für die Steuerhaftung bedeutsam, wenn sie von vornherein in schriftlicher Form vereinbart wurde. Aber auch in diesem Fall ist die Ressortteilung kein Allheilmittel. Bestehen nämlich Anzeichen dafür, dass etwas im Verband steuerlich „nicht richtig läuft“, dann lebt die volle steuerliche Verantwortung aller Vorstandsmitglieder wieder auf. Jeder einzelne muss sich dann darum kümmern, dass der Verein seine Steuerpflichten in vollem Umfang erfüllt.

### **Tipp: Haftpflichtversicherung**

Ist das Haftungsrisiko erst einmal erkannt, kann sich der Vorstand gegen solche Risiken versichern. Seit einigen Jahren werden von mehreren Versicherungsunternehmen spezielle Managerhaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen, „Directors & Officers-Versicherungen“) angeboten, die auch das Steuerhaftungsrisiko von Vereinsvorständen abdecken. Und diese Versicherungen sind nicht einmal besonders teuer.